

Reglement über die Maturitätsprüfung der Schweizer Schule¹ Rom

vom 17. Januar 2001²

Der Verwaltungsrat der Schweizer Schule¹ Rom

erlässt

in Ausführung von Art. 18 der Satzungen des Vereins der Schweizer Schule¹ Rom vom 16. Dezember 1999

als Reglement:

I. Maturaarbeit

Art. 1. Die Erstellung der Maturaarbeit wird von einer Lehrkraft betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Präsentation. Die Arbeit ist bis Ende Februar³ des letzten Schuljahres abzugeben und zu präsentieren.

Erstellung und
Bewertung

Die Maturaarbeiten werden gemäss den bei den Maturitätsprüfungen geltenden Bestimmungen benotet.²

Wird die Maturaarbeit nicht innert der von der Schulleitung bekannt gegebenen Frist abgegeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden und kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.⁴

Die Direktorin oder der Direktor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über die Erstellung und die Bewertung der Maturaarbeit.

II. Maturitätsprüfung

Art. 2. Die Maturitätsprüfung soll feststellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium an einer Hochschule befähigt sind.

Zweck

Sie findet am Ende des fünften Schuljahres statt.

¹ Geändert durch II. Nachtrag.

² Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. März 2001, SchBl 2001, Nr. 3, von der Patronatskommission der Schweizer Schule Rom am 1. Februar 2001 genehmigt; in Vollzug ab 1. Februar 2001. Geändert durch Nachtrag vom 22. November 2002, SchBl 2003, Nr. 4; von der Patronatskommission der Schweizer Schule Rom am 6. Februar 2003 genehmigt; II. Nachtrag vom 31. März 2010, SchBl 2010, Nr. 12, von der Patronatskommission der Schweizer Schule Rom genehmigt am 10. Mai 2010.

³ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁴ Eingefügt durch II. Nachtrag.

Zulassung *Art. 3.* Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.¹

Prüfungs-
leitung *Art. 4.* Die Prüfung wird unter Leitung der Direktorin oder des Direktors und unter Aufsicht des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen durch die Fachlehrkräfte der obersten Klasse abgenommen.

An der Prüfung wirken vom Erziehungsrat bezeichnete Expertinnen und Experten mit.

Liegen besondere Umstände vor, kann die Direktorin oder der Direktor:

1. eine andere Fachlehrkraft als Vertretung der Fachlehrkraft der obersten Klasse bezeichnen;
2. ein Mitglied des Verwaltungsrats als Beisitzerin oder Beisitzer bezeichnen¹.

Maturi-
tätsfächer *Art. 5.*¹ Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch;
2. Italienisch;
3. Englisch, Französisch oder Latein;
4. Mathematik;
5. Biologie;
6. Chemie;
7. Physik;
8. Geschichte;
9. Geographie;
10. Bildnerisches Gestalten;
11. Schwerpunktfach;
12. Ergänzungsfach;
13. Maturaarbeit.

Prüfungs-
fächer *Art. 6.* Schriftlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch;
2. Italienisch;
3. Englisch, Französisch oder Latein;
4. Mathematik;
5. Schwerpunktfach.

2. Wahl *Art. 7.* Die Schülerin oder der Schüler wählt als drittes Fach zwischen Englisch, Französisch oder Latein; die Wahl von Französisch oder Latein ist nur zulässig, wenn der Unterricht bis zur Prüfung besucht wurde.

Das dritte Fach wird am Ende des fünften Schuljahres geprüft. Der Wahlentscheid muss bis spätestens Ende Januar des fünften Schuljahres erfolgen.

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

<p><i>Art. 8.</i> Mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch; 2. Italienisch; 3. Englisch, Französisch oder Latein; 4. Biologie, Chemie oder Physik²; 5. Geschichte oder Geographie²; 6. Schwerpunktfach. 	<p>b) mündlich 1. Bezeichnung</p>
<p><i>Art. 9.</i> Die Schülerin oder der Schüler wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) als drittes Fach zwischen Englisch, Französisch oder Latein; die Wahl von Französisch oder Latein ist nur zulässig, wenn der Unterricht bis zur Matura besucht wurde; b) als viertes Fach zwischen Biologie, Chemie oder Physik; c) als fünftes Fach zwischen Geschichte oder Geographie. 	<p>2. Wahl</p>
<p><i>Art. 10.</i> Das dritte Fach wird am Ende des fünften Schuljahres geprüft. Der Wahlentscheid muss bis spätestens Ende Januar des fünften Schuljahres erfolgen.</p> <p>Das vierte Fach wird am Ende des vierten Schuljahres geprüft. Der Wahlentscheid muss bis spätestens Ende Januar des vierten Schuljahres erfolgen.</p> <p>Wählt die Schülerin oder der Schüler als fünftes Fach Geographie, wird die Prüfung am Ende des dritten Schuljahres durchgeführt. Der Wahlentscheid muss bis spätestens Ende Januar des dritten Schuljahres erfolgen. Wählt die Schülerin oder der Schüler als fünftes Fach Geschichte, wird die Prüfung am Ende des vierten Schuljahres durchgeführt.</p> <p>Wurde ein Fach nach Art. 9 lit. b und c dieses Reglements als Schwerpunktfach belegt, kann es nicht als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden.¹</p>	<p>3. Entscheid und Zeitpunkt der Durchführung</p>
<p><i>Art. 11.</i> Bei der Maturitätsprüfung ist im Wesentlichen das Unterrichtsprogramm der letzten vier Semester zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist ebenso viel Gewicht auf die geistige Reife und Selbstständigkeit wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen.</p> <p>Die Direktorin oder der Direktor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über Gestaltung und Gewichtung der Prüfungen und bezeichnet die zugelassenen Hilfsmittel.</p>	<p>Prüfungsstoff</p>
<p><i>Art. 12.</i> Die schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachlehrkraft abgenommen und durch diese oder eine andere von der Direktorin oder vom Direktor bezeichnete Person überwacht. Für jedes Fach stehen zwei bis vier Stunden zur Verfügung.</p> <p>Die Fachlehrkraft korrigiert und bewertet die Arbeiten und übergibt sie dem Direktor.</p> <p>Die Expertinnen und Experten können in die schriftlichen Arbeiten Einsicht nehmen.</p>	<p>Schriftliche Prüfung</p>

¹ Eingefügt durch Nachtrag.

Mündliche Prüfung a) Abnahme	<p><i>Art. 13.</i> Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Sie wird von der Fachlehrkraft abgenommen.</p> <p>Bei der mündlichen Prüfung ist eine Expertin oder ein Experte anwesend.</p> <p>Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form ein, wenn die Schülerin oder der Schüler beim ersten Thema versagt, die Lehrkraft jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.</p>
b) Noten	<p><i>Art. 14.</i> Nach jeder mündlichen Prüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Fachlehrkraft die Note fest. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Expertin oder der Experte.</p> <p>Noten und Prüfungsverlauf werden durch die Expertin oder den Experten festgehalten.</p>
Unredlichkeiten	<p><i>Art. 15.</i> Die Direktorin oder der Direktor kann Schülerinnen oder Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Maturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.</p> <p>Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.</p>
Prüfungsversäumnis	<p><i>Art. 16.</i> Anspruch auf Nachprüfung hat, wer vor oder unmittelbar nach der Prüfung nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Prüfung unverschuldet nicht oder verspätet angetreten werden kann oder konnte; b) die Prüfungsfähigkeit nicht besteht oder bestand.
Notenskala	<p><i>Art. 17.</i> Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Es können halbe Noten erteilt werden.</p> <p>Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.</p>
Notengebung	<p><i>Art. 18.</i> Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen, welche im letzten Schuljahr, in welchem das Fach unterrichtet wurde, erbracht wurden.¹ b) Die Prüfungsnote ist: <ol style="list-style-type: none"> 1. in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale; 2. in Fächern, die schriftlich oder mündlich geprüft werden, die Note der Einzelprüfung.

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

- c) Die Maturitätsnote ist:
1. in geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote;
 2. in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.

Die Maturitätsnote wird auf halbe Noten auf- oder abgerundet.

Art. 19. Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten

Prüfungserfolg

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b) höchstens vier¹ Noten unter 4 liegen.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 20. Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) den Expertinnen und den Experten;
- b) der Direktorin oder dem Direktor;
- c) der Klassenlehrkraft;
- d) den Lehrkräften der Maturitätsfächer und der für die Maturarbeit zuständigen Fachlehrkraft.

Prüfungskonferenz
a) Zusammensetzung, Aufgabe und Stimmberechtigung

Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b, c und d dieser Bestimmung sowie jene Lehrkräfte und Expertinnen und Experten, die an der Prüfung der Schülerin oder des Schülers teilgenommen haben.

Art. 21. Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

b) Würdigung der Persönlichkeit

Sie kann dabei höchstens eine Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnote verbessern, wobei die Notenverbesserung nicht mehr als einen halben Notenpunkt ausmachen darf. Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des 5. Schuljahres zugänglich.

Art. 22. Das letzte Zeugnis wird ausgehändigt, nachdem die Prüfungskonferenz das Prüfungsergebnis festgestellt hat.

Letztes Zeugnis

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

Prüfungswiederholung

Art. 23. Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Wiederholung des letzten Schuljahres wiederholen.

Als Erfahrungsnoten zählen die Zeugnisnoten des wiederholten Jahres. Für Fächer, in denen der Unterricht bereits abgeschlossen ist, gelten die das erste Mal erreichten Erfahrungsnoten. Die Bewertung der Maturaarbeit sowie die Prüfungsnoten nach Art. 9. lit. c¹ dieses Reglements bleiben gültig.

Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

Rekurs

Art. 24. Gegen Entscheide der Prüfungskonferenz kann von der Schülerin oder vom Schüler oder von deren oder dessen gesetzlichen Vertreter innert vierzehn Tagen nach Eröffnung des Entscheides an die Patronatskommission Rekurs erhoben werden. Die Patronatskommission entscheidet abschliessend.

Die Rekurschrift ist an das Mitglied der Patronatskommission in Rom zu richten. Das Mitglied holt die notwendigen Vernehmlassungen ein und überweist die gesamten Akten an das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen.

Das st.gallische Verfahrensrecht findet Anwendung.

Maturitätsausweis
a) allgemein

Art. 25. Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: «Schweizerische Eidgenossenschaft»; den Untertitel: «Kanton St.Gallen»; den Vermerk: «Maturitätsausweis, ausgestellt nach der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen² und dem von der EDK erlassenen Maturitäts-Anerkennungsreglement vom 16. Januar 1995³);
- b) den Namen der Schule;
- c) Name, Vornamen, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) das Thema und die Bewertung der Maturaarbeit sowie der Hinweis, ob diese in Einzel- oder Gruppenarbeit erstellt wurde;
- f) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des kantonalen Erziehungsdepartementes sowie der Direktorin oder des Direktors der Schule.

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

² SR 413.11.

³ sGS 230.11.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26. Das Reglement über die Maturitätsprüfungen am Wirtschaftsgymnasium der Schweizerschule Rom vom 26. Juni 1989 wird auf Beginn des Schuljahres 2002/03 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 27. Wer das Gymnasium nach altem Recht begonnen hat und nach neuem fortsetzt, absolviert die Maturitätsprüfung nach diesem Reglement.

Übergangsbe-
stimmungen
a) Prüfungs-
wiederholung

Fächer, in denen die Maturitätsnote 4.5 oder höher erreicht wurde, werden angerechnet. Die Schulleitung stellt sicher, dass in den anderen Fächern der Wiederholungsprüfung neue Erfahrungsnoten erbracht werden.

Art. 28. Dieses Reglement wird erstmals für die Maturitätsprüfungen am Ende des Schuljahres 2002/03 angewendet.

Vollzugs-
beginn

Die Patronatskommission der Schweizer Schule¹ Rom beschliesst²:

Das Reglement über die Maturitätsprüfung der Schweizer Schule¹ Rom wird genehmigt.

St.Gallen, 1. Februar 2001

Für die Patronatskommission
der Schweizer Schule¹ Rom

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär:
Thomas Gschwend, Amtsleiter

Schlussbestimmungen des II. Nachtrags

Wer am Ende des Schuljahres 2011/12 die Maturitätsprüfung nicht besteht, legt die Wiederholungsprüfung nach altem Recht ab.

Der II. Nachtrag wird ab 1. September 2012 angewendet.

¹ Geändert durch II. Nachtrag.

² Vgl. Art. 3 Bst. f des Reglementes des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen betreffend Patronat über die Schweizerschule Rom vom 14. Mai 2003.